Form. zurücksetzen

naturenergie netze

Hinweis:
"Wir empfehlen dringend, das Formular mit dem kostenlosen ADOBE READER auszufüllen, weil nur so die volle Funktionalität sicher gestellt ist. Einige Browser verhindern aus Sicherheitgründen die Ausführung von Programmcode im Browser. Downloaden Sie das Formular und öffnen Sie es mit dem ADOBE READER. Mit der TAB-Taste kommen Sie ins nächste auszufüllende Feld.

Meldung nach § 26 KWKG 2016

über den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom

Name / Firma ----------

Straße Hausnummer ----------

PLZ / Ort ----------

Marklokation ----------

Mitteilung über den selbstverbrauchten Strom

☐ Der über die genannte Abnahmestelle bezogene Strom wurde im Jahr ---------- vom Letztverbraucher **vollständig selbst verbraucht**.

☐ der über die genannte Abnahmestelle bezogene Strom wurde im Jahr ---------- vom Letztverbraucher **nicht vollständig selbst verbraucht**.

Strommengen in kWh	Name des Unternehmens	Angaben zur Messung
		bitte auswählen
		bitte auswählen
		bitte auswählen
		bitte auswählen
		bitte auswählen
		bitte auswählen

☐ Weitere Mengen sind auf einem separaten Blatt vermerkt und liegen als Anlage bei.

Hinweis:
Bei der Anwendung des § 45 EnFG ist der Geringfügigkeits-Maßstab gemäß der Gesetzesbegründung auf den „Jahresverbrauch eines gewöhnlichen Haushaltskunden“ begrenzt. Als Orientierungswert hat die Bundesnetzagentur einen Stromverbrauch von bis ca. 3.500 kWh/a genannt. Wird im Zuge der Jahresendabrechnung von der Regelung gem. § 46 EnFG Gebrauch gemacht, ist der Nachweis der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ in Form einer finanziellen Gegenüberstellung entsprechend dem Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 45 EnFG beizulegen (siehe hierzu https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen). Im Falle der „technische Unmöglichkeit“ ist zusätzlich eine qualitative Beschreibung der Gesamtsituation und der durchmischten Stromverbräuche, welche nachvollziehbar darlegt, warum die Stromverbräuche messtechnisch nicht voneinander abgegrenzt werden können beizulegen. Der Nachweis des „unvertretbaren Aufwandes“ muss in Form einer finanziellen Gegenüberstellung entsprechend dem Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 45 EnFG beigelegt werden.

Sollte diese Meldung durch einen Dritten im Namen des Letztverbrauchers durchgeführt werden, so ist zusammen mit diesem Formular eine gültige Vollmacht in Kopie einzureichen. Diese Meldung ist nur mit Unterschrift gültig und per E-Mail zu richten an:

naturenergie netze GmbH
Abrechnung Sonderkunden

stammdaten@naturenergie-netze.de

Der Letztverbraucher / bevollmächtigte Dritte versichert mit seiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ansprechpartner

Telefon / E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift des Letztverbrauchers / bevollmächtigten Dritten

Anlagen
Auszüge aus dem KWKG, der StromNEV und dem EnFG

Anlage - Auszüge aus dem KWKG, dem EnFG und der StromNEV

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle" die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen, ...

17. „Letztverbraucher" jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,…

Auszug aus dem KWKG § 26 Abs. 2 Umlage der Kosten (in der am 31.Dezember 2016 geltenden Fassung)

§ 26 Abs. 2 Umlage der Kosten

…

(2) Für **Letztverbraucher**, deren Jahresverbrauch an einer **Abnahmestelle** mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

…

Auszug aus der StromNEV (vom 25 Juli 2005, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist)

§ 19 Abs. 2 Satz 15ff

…

Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen. …

Auszüge aus dem EnFG (vom 20. Juli 2022, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist)

§ 45

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,

2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und

3. verbraucht werden

a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und

b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

§ 46

Strommengen für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es … nicht, wenn … die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und eine Abgrenzung nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

… Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.